

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/291 vom 22. Juli 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_291

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/291 du 22 juillet 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/291 del 22 luglio 2009

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Verletzung Mitwirkungspflicht. Ein Aktenentscheid gestützt auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ist nicht einfach gleichbedeutend mit einer Abweisung des Leistungsbegehrens ohne Aktenwürdigung. Eine konkrete Anspruchsprüfung kann nur dann unterbleiben, wenn die Erhebungen eingestellt werden und Nichteintreten beschlossen wird. Aufgrund ihres rechtlichen Gehalts ist die angefochtene Verfügung nicht als Akten- sondern Nichteintretensentscheid aufzufassen. Andernfalls wäre sie wegen schwerer Verletzung der Begründungspflicht aus formellen Gründen aufzuheben. Rechtmässigkeit der gestützt auf die Mitwirkungspflicht angeordneten sechsmonatigen Suchtmittelabstinenz verneint. Unzulässige Vermischung von Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Überweisung zur Weiterführung des Abklärungsverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juli 2009, IV 2008/291).

Erwägungen

E. 1

An die Stelle einer im Verlaufe des Verfahrens verstorbenen Leistungsansprecherin treten zufolge Universalsukzession (Art. 560 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) grundsätzlich die Erben, sofern diese die Erbschaft nicht ausschlagen (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz 347). Im vorliegenden Fall haben die Eltern der Verstorbenen als einzige gesetzliche Erben die vorbehaltlose Annahme der Erbschaft erklärt (act. G 27.2) und den bisherigen Rechtsvertreter mit der weiteren Prozessführung beauftragt (act. G 27.1). Damit sind sie mit dem Tod der Versicherten an ihrer Stelle Partei geworden.

E. 2.1

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, indem Verwaltung und Sozialversicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen haben. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2 mit Hinweisen; vgl. BGE 130 I 183 E. 3.2). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer

Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 265 E. 3b mit Hinweisen).

E. 2.2

Gemäss Art. 43 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann der Versicherungsträger nach durchgeführtem Mahnverfahren aufgrund der vorliegenden Akten entscheiden oder auf das Leistungsbegehren nicht eintreten, wenn die versicherte Person, die Leistungen beansprucht, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nachkommt. Lässt sich jedoch der Sachverhalt ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand abklären, auch wenn die versicherte Person die Mitwirkung verweigert oder unterlässt, so wird die Verwaltung die betreffenden Erhebungen zu tätigen und anschliessend materiell zu entscheiden haben (BGE 108 V 231 f.). In Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes ist die Verwaltung daher vor einem materiellen Entscheid zunächst verpflichtet, diejenigen Sachverhaltsabklärungen zu treffen, die ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand auch ohne die Mitwirkung der Versicherten möglich sind.

E. 2.3

Auch wenn die Verwaltung nach vorgängiger Androhung einen Aktenentscheid wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht erlässt, darf das kantonale Sozialversicherungsgericht nicht ohne weiteres auf unvollständige Akten abstellen. Denn die (Kann-)Bestimmung von Art. 43 Abs. 3 ATSG schränkt die Pflicht des Gerichts gemäss Art. 61 lit. c ATSG, unter Mitwirkung der Parteien die erheblichen Tatsachen festzustellen und notwendige Beweise zu erheben, nicht ein (vgl. vor Inkrafttreten des ATSG: RKUV 2001 Nr. U 414 S. 90 E. 4b). Das Gericht hat daher den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und gegebenenfalls eine ärztliche Expertise zu veranlassen, wobei es ein Gerichtsgutachten in Auftrag geben oder die Sache zur Anordnung einer Begutachtung an die Verwaltung zurückweisen kann. Nicht Sache des kantonalen Gerichts kann es indessen sein, ein Gutachten nochmals anzuordnen, wenn die versicherte Person die Mitwirkung daran im Verwaltungsverfahren ohne stichhaltige Gründe verweigert hat und nach wie vor keine entsprechende Bereitschaft zeigt (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 29. Juni 2004, I 43/04 E. 2.3).

E. 3.1

Vorab ist die Frage zu klären, ob es sich bei der angefochtenen Verfügung um einen Nichteintretensentscheid oder einen (materiellen) Entscheid aufgrund der Akten handelt.

E. 3.2

Wie bereits erwähnt (vgl. vorstehende E. 2.2) lässt Art. 43 Abs. 3 ATSG bei der Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht als Sanktion entweder einen Entscheid aufgrund der konkret vorliegenden Akten oder - nach Einstellung der Erhebungen - einen Nichteintretensentscheid zu. Die Beschwerdegegnerin hat hierzu in der Verfügung vom 26. Mai 2008 ausgeführt, sie habe aufgrund der vorliegenden Akten entschieden, weil die Versicherte weiterhin die geforderten Unterlagen und Auskünfte nicht eingereicht und sich somit den zumutbaren Auflagen im Rahmen der Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht entzogen habe (act. G 5.56). Die Beschwerdegegnerin legt aber nicht dar, auf welche Gründe sich die Leistungsablehnung stützt. Die fehlende Begründung des leistungsabweisenden Entscheids in der angefochtenen Verfügung und das sich aus den

Akten ergebende Fehlen einer Aktenwürdigung durch die Beschwerdegegnerin zeigt, dass sie faktisch nicht aufgrund der Akten entschieden, sondern lediglich die Abklärungen eingestellt hat. Vor diesem Hintergrund hätte die Beschwerdegegnerin konsequenterweise Nichteintreten beschliessen müssen. Die angefochtene Verfügung ist daher als Nichteintretensentscheid zu qualifizieren. Daran ändert der anderslautende Verfügungswortlaut nichts, ist doch bei der Interpretation einer Verfügung deren rechtlicher Gehalt massgebend (vgl. etwa BGE 120 V 497 E. 1a).

E. 3.3

Wenn im Übrigen mit der Beschwerdegegnerin (vgl. act. G 5, S. 7) von einem Aktenentscheid ausgegangen würde, so ist zu bemerken, dass dieser bereits aus formellen Gründen aufzuheben wäre. Wie sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinn von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ergibt, sind Verfügungen zu begründen. Danach muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Zwar hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung angegeben, sie habe einen Entscheid aufgrund der Akten gefällt. Sie hat indessen keinerlei Ausführungen gemacht, welche Akten sie bei ihrem Entscheid berücksichtigt und wie gewürdigt hat. Sie legt damit nicht dar, auf welche Gründe sich ihr Entscheid stützt. Beim Erlass der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin demnach übersehen, dass ein Aktenentscheid gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG nicht einfach gleichbedeutend ist mit einer Abweisung des Leistungsbegehrens ohne Aktenwürdigung. Eine konkrete Anspruchsprüfung kann vielmehr nur dann unterbleiben, wenn die Erhebungen gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG eingestellt werden und Nichteintreten beschlossen wird. Wenn die Beschwerdegegnerin aber einen Aktenentscheid treffen will, kommt sie nicht umhin, in der Verfügung anhand der konkret vorliegenden Akten begründet und transparent darzulegen, aufgrund welcher Überlegungen ein Anspruch einer versicherten Person nicht oder allenfalls selbst ohne deren Mitwirkung gegeben ist. Wäre die angefochtene Verfügung als Aktenentscheid aufzufassen, so erschiene die Verletzung der Begründungspflicht als schwer und wäre einer ausnahmsweisen Heilung im Rechtsmittelverfahren nicht zugänglich.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin machte der Versicherten u.a. unter Hinweis auf deren Mitwirkungspflicht die Auflage, eine mindestens sechsmonatige Suchtmittelabstinenz zu wahren, sich begleitend dazu einer ausreichend intensiven und ärztlich geleiteten Sucht- sowie einer fachpsychiatrischen Behandlung zu unterziehen (act. G 5.40). Die Beschwerdeführer stellen sich auf den Standpunkt, dass die geforderte Suchtmittelabstinenz der Verstorbenen aufgrund ihrer Persönlichkeitsstörung nicht zumutbar gewesen sei (act. G 15). Es ist daher die Rechtmässigkeit dieser angeordneten Auflage zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 28. März 2007, I 988/06, E. 3.3 mit Hinweis auf SVR 1998 UV Nr. 1 E. 1b).

E. 4.1.1

Die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Auflage des Nachweises einer sechsmonatigen Suchtmittelabstinenz erscheint im vorliegend zu beurteilenden Fall zur Abklärung des Sachverhalts nicht zielführend. Die Verstorbene konsumierte bereits seit 1996 Drogen (Ecstasy, Speed usw.; danach Heroin und Kokain) und betrieb einen erheblichen Alkoholabusus (vgl. act. G 5.49.7; G 5.22.9; G 5.28.3). Sie musste mittels einer

fürsorgerischen Freiheitsentziehung im Juni 2006 zur stationären Behandlung in die Klinik St. Pirminsberg eingewiesen bzw. hierzu gezwungen werden, und nahm an einem Methadonprogramm teil. Die stationäre Therapie wurde schliesslich am 26. Januar 2007 mangels Effektivität beendet; auch die ambulante Nachbehandlung blieb ohne greifbare Resultate (act. G 5.1.30 und 5.1.37 und 5.49.8 ff.). Diesen Umständen erscheint der von der Beschwerdegegnerin bereits im Abklärungsverfahren mit Blick auf die Prüfung der materiellen Leistungsansprüche angeordnete sechsmonatige Abstinenznachweis nicht angemessen. Namentlich die Frage, ob die psychischen Probleme der Verstorbenen primären oder sekundären Charakter haben, konnte angesichts der vorliegenden Verhältnisse (chronische Polytoxikomanie, erfolglose stationäre Behandlungsversuche) nicht mittels eines diktierten "ad-hoc-Entzugs" geklärt werden (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 2009, IV 2009/20, E. 3.3, mit Hinweis auf BGE 99 V 28 E. 2 und Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2007, I 207/06). Zumindest erscheint diese Massnahme, die immerhin in hohem Mass in die physische und psychische Integrität der Verstorbenen eingegriffen hätte, als unverhältnismässig und nicht als zumutbar. Damit fehlt es ihr an der Rechtmässigkeit.

E. 4.1.2

Bei ihrem Vorgehen verkennt die Beschwerdegegnerin im Übrigen, dass Drogen- und Alkoholsucht nach der Rechtsprechung für sich allein betrachtet zwar keine Invalidität im Sinn des Gesetzes begründen. Sie werden jedoch im Rahmen der Invalidenversicherung relevant, wenn sie eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt haben, in deren Folge ein körperlicher oder geistiger, die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigender Gesundheitsschaden eingetreten ist, oder wenn sie selbst Folge eines geistigen Gesundheitsschadens sind, dem Krankheitswert zukommt. Ob die Sucht ursächlich für eine andere Gesundheitsschädigung war oder erst in Folge einer solchen auftrat, ist in einem solchen Fall nicht mehr von Belang. Erforderlich ist lediglich, dass auch ein anderer Gesundheitsschaden vorliegt, der mit der Sucht in Zusammenhang steht. Ist dies erfüllt, so geht es nicht etwa darum, den auf die Sucht entfallenden Anteil der Arbeitsunfähigkeit abzuspalten und als nicht invalidisierend zu bezeichnen. Vielmehr ist bei Bejahung eines solchen Zusammenhangs mit einer anderen Erkrankung auch die Sucht vollumfänglich zu berücksichtigen (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Juni 2009, IV 2008/307, E. 2.1).

E. 4.1.3

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der von der Beschwerdegegnerin geforderten sechsmonatigen Abstinenz um eine klassische Schadenminderungsaufgabe im Sinn von Art. 21 Abs. 4 ATSG und nicht mehr um eine Mitwirkungspflicht in der Abklärungsphase handelt. Die Beschwerdegegnerin berief sich denn auch bei der Anordnung der Suchtmittelabstinenz zusätzlich auf die Schadenminderungspflicht (vgl. etwa act. G 5.53). Es ist indessen unzulässig, das Abklärungsverfahren mit Schadenminderungspflichten - deren Sanktionsfolgen sich erst nach einem feststehenden Leistungsanspruch aktualisieren - zu verbinden und das Abklärungsverfahren bis zur Erfüllung der Schadenminderungsaufgaben einzustellen. Ein solches Vorgehen trägt zumindest die Züge einer Rechtsverweigerung oder -verzögerung.

E. 4.2

Im Übrigen wäre eine allfällige Verletzung der Mitwirkungspflicht selbst bei Bejahung der Rechtmässigkeit der angeordneten Auflage vorliegend nicht relevant. Denn eine Verletzung

der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht im Sinn von Art. 43 Abs. 3 ATSG ist nur dann zu sanktionieren, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolgt. Es muss sich mithin um eine schuldhaftige Verletzung handeln, wobei das Verhalten der Person nicht mehr nachvollziehbar sein darf. Dies ist etwa dann gegeben, wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar oder wenn das Verhalten schlechthin unverständlich ist (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 51 zu Art. 43). Eine schuldhaftige Verletzung liegt etwa dann nicht vor, wenn sich die versicherte Person aus psychogenen Gründen, die Krankheitswert haben, weigert, zu einer angeordneten (medizinischen) Massnahme Hand zu bieten (vgl. Urteil des EVG vom 1. September 2006, I 371/05, E. 6.2 mit Hinweisen). Aus den Akten ergeben sich mehrere Hinweise für ein erhebliches psychisch-geistiges Leiden. Bereits in den Jugendjahren litt die Verstorbene an erheblichen psychogenen Essstörungen (Anorexia nervosa und Bulimia nervosa) sowie an Zwangsstörungen mit Zwangshandlungen (vgl. act. G 5.49.6 ff.). Dr. E.____ diagnostizierte eine Persönlichkeitsstörung (act. G 1.2; vgl. auch die entsprechende Verdachtsdiagnose der MEDAS-Gutachter; act. G 5.26.13). Zudem finden sich in den medizinischen Akten ernsthafte Hinweise auf eine Hirnschädigung (vgl. Bericht der Klinik St. Pirminsberg vom 24. August 2006, act. G 5.22.8; Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin des KSSG vom 15. Januar 2009, act. G 23.1). Aufgrund des ausgewiesenen auffälligen psychisch-geistigen Gesundheitszustandes der Verstorbenen kann die Frage, ob das Verweigern der Kooperation entschuldbar war, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bejaht werden, zumal die Verstorbene vor allem wegen ihrer psychisch-geistigen Verfassung (vgl. act. G 5.49.21) im Juli 2007 entmündigt werden musste (vgl. zum Datum der Entmündigung act. G 5.51). Eine Sanktionierung - ob in Form eines Aktenentscheids oder Nichteintretens - des Verhaltens der Verstorbenen gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG wäre somit auch aus diesem Grund nicht zulässig gewesen.

E. 5

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren ohne Auflage zu prüfen. Es bleibt ihr überlassen, ob sie für dessen Beurteilung weitere Abklärungen vornehmen will (Aktengutachten, rechtsmedizinische Abklärung) oder ob sie die vorhandene, seit der MEDAS-Begutachtung mehrfach ergänzte Aktenlage nunmehr als ausreichend erachtet. In jedem Fall ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie das Abklärungsverfahren fortführe bzw. das Leistungsgesuch materiell entscheide.

E. 6.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 26. Mai 2008 aufzuheben. Die Sache ist zur Weiterführung des Abklärungsverfahrens im Sinn der Erwägungen und zur materiellen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.

E. 6.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses pauschal zwischen Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO [sGS 963.75]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer hat im Rahmen der bewilligten unentgeltlichen Rechtsverteidigung am 6. Januar 2009 eine Honorarnote im Umfang von Fr. 3'707.70 eingereicht, wovon Fr. 2'930.-- Honorar bzw. Bemühungen von 14.66 Stunden à Fr. 200.-- geltend gemacht wurden (act. G 19). Bei einer Rechtsvertretung im gesamten Beschwerdeverfahren wird in invalidenversicherungsrechtlichen Fällen praxismässig eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) gesprochen. Ein höherer Aufwand erscheint in Anbetracht der beschränkten Fragestellung und mit Rücksicht auf vergleichbare Fälle nicht angemessen. Mit der Zusprache einer Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- erübrigt sich die Frage einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 26. Mai 2008 aufgehoben. Die Sache wird zur Weiterführung des Abklärungsverfahrens im Sinn der Erwägungen und neuer materieller Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.